OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602184/2/JS

Datum:
Linz, 8. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der K K, H x, x L, vom 22.11.2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.11.2017, GZ: VStV/917301091403/2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 14.11.2017 vor, sie habe am 9.7.2017 um 16:48 Uhr in L, Umfahrung E, StrKm 3.100, Richtung stadteinwärts als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die im angeführten Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 16 km/h (unter Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) überschritten. Sie habe damit die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt.
Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt.

2. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde richtete sich nur gegen die Höhe der Strafe. Darin brachte die Beschwerdeführerin vor, sie habe um Straferlass angesucht und finde die Strafe zu hoch bemessen.

Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist „Sache“ des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens nur mehr die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Hinsichtlich der Schuldfrage ist hingegen bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin überschritt im Tatzeitraum als PKW-Lenkerin die im verfahrensgegenständlichen Freilandbereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 16 km/h.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich mehrfach wegen Verkehrsdelikten vorgemerkt: In den letzten drei Jahren wurden über sie etwa fünf Geldstrafen wegen Schnellfahrens verhängt.

4. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die getroffenen Feststellungen ergaben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Urkunden und lagen keine diesen

widersprechende Parteierklärungen vor. Von einer Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden und wurde eine solche von den Parteien auch nicht beantragt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 VStG, Rz 5 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu, welche von der Beschwerdeführerin durch ihr Verkehrsverhalten beeinträchtigt wurde. Zum Verschulden ist von einem fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen: So räumte sie im Rahmen ihrer Rechtfertigung ein, es könne sein,

dass sie mit dem Leihauto zu schnell unterwegs gewesen sei, da das Auto etwas mehr PS habe, oder auch die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung übersehen habe.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen), eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurden die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu Recht als straferschwerende Umstände angenommen. Milderungsgründe lagen für die belangte Behörde nicht vor und sind solche auch aus dem Verfahrensakt nicht ersichtlich.

In Abwägung dieser Elemente ist - schon im Hinblick auf das bisherige Verkehrsverhalten der Beschwerdeführerin - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 40 Euro, was einer Ausschöpfung des Strafrahmens im Ausmaß von lediglich rund 5 % entspricht, jedenfalls als tat- und schuldangemessen zu werten, um die Beschwerdeführerin in Zukunft wieder zu einer vermehrten Aufmerksamkeit im Straßenverkehr und damit zu einem normgetreuen Verhalten zu veranlassen. Sie ist in dieser Höhe auch unter Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr nicht zu beanstanden, zählt doch eine überhöhte Geschwindigkeit zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen. Die Höhe der Geldstrafe berücksichtigte dabei auch ein von der Beschwerdeführerin vorgebrachtes geringes Einkommen, weshalb die ursprünglich verhängte Geldstrafe im Rahmen des angefochtenen Straferkenntnis bereits um ein Drittel von der belangten Behörde herabgesetzt wurde.

Umstände, die die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder die bloße Ermahnung der Beschwerdeführerin nach der Bestimmung des § 45 VStG rechtfertigen könnten, lagen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht vor: So müssen nach der Rechtsprechung des Höchstgerichtes die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Von einem geringen Verschulden ist dabei generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245). Abgesehen von der – wie dargetan - wichtigen Bedeutung des Rechtsgutes der Verkehrssicherheit hätte die Beschwerdeführerin aufgrund des Umstandes, dass sie ein Fahrzeug mit einer für sie ungewohnten hohen Motorleistung lenkte, besonders auf die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit durch eine laufende Kontrolle des Tachometers achten müssen. Ein bloß geringfügiges Verschulden der Beschwerdeführerin an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher nicht erkennbar.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 2 VwGVG, wonach der Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 40 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack